90/152

KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 14. November 2017

Nr. 2017/1866

Hägendorf: Aufhebung Gestaltungsplanpflicht im Gebiet Herzel, GP a)

---

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Hägendorf unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht im Gebiet Herzel, GP a), zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Bei der Genehmigung des Bauzonenplanes im Jahr 2003 wurde die Gestaltungsplanpflicht Herzel, GP a), einer Reservezone überlagert.

Aus heutiger Sicht macht die damals getroffene Anordnung keinen Sinn mehr, denn eine Einzonung der Reservezone im Zug der anstehenden Ortsplanungsrevision ist vor dem Hintergrund der verschärften gesetzlichen Bestimmungen zur Bauzonengrösse unwahrscheinlich. Die Aufhebung der vor mehr als 13 Jahren eingeführten Gestaltungsplanpflicht drängt sich daher auf. Mit der Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht im Gebiet Herzel, GP a), werden klare Verhältnisse für die Beurteilung eines Baugesuches in diesem Gebiet geschaffen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 16. Januar 2017 bis zum 14. Februar 2017. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, welche mit Schreiben vom 15. Juni 2017 zurückgezogen wurde. Der Gemeinderat hat die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht im Gebiet Herzel, GP a), am 3. Juli 2017 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht im Gebiet Herzel, GP a), wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht im Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.3 Die Einwohnergemeinde Hägendorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 823.00, zu bezahlen.

3.4 Die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht im Gebiet Herzel, GP a), steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Hägendorf hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Einwohnergemeinde Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf**		
Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	823.00	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei		

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (sts/LL) (3) mit Akten und 1 gen. Dossier (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Umwelt
Amt für Finanzen
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Einwohnergemeinde Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**
Bauverwaltung Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf
Planungs-, Umwelt- und Verkehrskommission Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf
Bau- und Werkkommission Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf
Amt für Raumplanung [z.Hd. Staatskanzlei für Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Hägendorf: Genehmigung Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht im Gebiet Herzel, GP a)]